

Obstbäumen bepflanzt, welche theils an der Wegkante, theils außerhalb der Seitengräben stehen, theils finden sich Seitengräben vor, theils nicht, und ich werde mir eine Anfrage an den Herrn Referenten zu stellen erlauben, wie er sich die Uebergabe dieser Wege an die Gesamtgemeinden seitens der Adjacenten denkt? Ich kann mir's nicht anders denken, als daß dadurch die größten Streitigkeiten sofort hervorgerufen werden müssen, wenn wir nicht in der Novelle Bestimmungen feststellen, auf welche Art und Weise der jetzt vorhandene Wegkörper an die Gesamtgemeinde abgetreten werden soll. Ich bin allerdings der Ansicht, daß wir, wenn wir jetzt die Adjacenten von der Wegebaupflicht entbinden, nicht gleichzeitig die Gesamtgemeinden dazu verpflichten wollen, daß sie sich mit den Adjacenten wieder herumstreiten, wenn sie einen richtigen Wegkörper herstellen sollen. Sie müssen verpflichtet werden durch das Gesetz, einen richtigen Wegkörper herzustellen. Außerdem finde ich nicht gerecht und klar die Bestimmungen zu § 11, nach welchen denjenigen Gemeinden, welchen eine größere Wegebaupflicht erwächst, noch ein Antrag auf Regulirung, nach Befund eine Entschädigung gewährt werden soll. Meine Herren! Sie sprechen da aus, daß diejenigen exenten Grundstücke, welche keine Wegebaulast haben, Beiträge an die Gemeinden zahlen sollen und daß in denjenigen Fällen, wo die Gemeinden sie übernehmen müssen und ihnen nach dem jetzigen Wegebaugesetz größere Wegebaulasten erwachsen, diese abgelöst werden müssen. Das ist eine Ungleichheit und entspricht den Bestimmungen, welche wir in Zukunft auszuführen gedenken und wie sie von dem Herrn Vicepräsidenten Streit vorgeschlagen worden sind, nicht. Das finde ich nicht gerecht und dies enthält § 11. Außerdem bin ich nicht einverstanden mit den Bestimmungen in § 14, nach welchen den Beschlüßfassungen der Gemeinden ganz beliebig von den Behörden die Genehmigung versagt oder gegen deren Beschlüsse Anordnungen gefaßt werden können.

(Herr Staatsminister von Fabrice tritt ein.)

Abg. Klopfer: Meine Herren! Nur wenige Worte habe ich hier auszusprechen. Der Herr Abg. Uhlemann hat schon gekennzeichnet, daß das alte Wegebaumandat mit den jetzt bestehenden Verkehrsverhältnissen wohl nicht mehr in Einklang zu bringen sei. Die jetzigen größeren Bedürfnisse des Verkehrs verlangen andere Wege, als wie damals und es ist daher eine dringende Nothwendigkeit, diesen Verhältnissen gerecht zu werden. Der Herr Abg. Uhlemann, wenn ich ihn recht verstanden habe, hat sich aber dahin geäußert, daß vielleicht durch diese Novelle die zukünftigen Bezirksverhältnisse überflüssig sein könnten. Ich glaube dies aber nicht, meine Herren; ich glaube gerade die Novelle so ansehen zu müssen, daß daraus die Bezirksverhältnisse für die Zukunft abzuleiten sind. Ich sehe sie als ein Uebergangsstadium zu den Gemeindebezirksverhältnissen über-

haupt an. Was nun die einzelnen Anträge zu den einzelnen Paragraphen betrifft, so werde ich bei der speciellen Berathung darauf zurückkommen. Ich erlaube mir nur noch eine Anfrage und zwar zunächst an den Herrn Referenten, die dahin geht: was unter Gemeinde im Allgemeinen zu verstehen sei, ob die jetzige zusammengelegte politische Gemeinde als Gemeinde hinzustellen sei oder ob, wo bereits kleinere Bezirke gebildet sind, die einzelnen Flurgemeinden für die Wegebaupflicht einzustehen haben? Ich hoffe, daß mir der Herr Referent die nöthige Auskunft ertheilen wird.

Abg. Dr. Schubert: Ich behalte mir das Wort bei § 2 der Specialberathung vor.

Abg. Mehnert: Im Allgemeinen theile ich die Ansicht des Herrn Abg. Uhlemann und nach den Gutachten, die damals, als der Entwurf zu einem Wegebaugesetz 1865 vorgelegt wurde, eingingen, glaube ich, daß es schwer halten wird, auf das Bezirksprincip zurückzukommen, wenn nicht irgendwie andere Anschauungen Platz greifen. Das Bezirksprincip würde allerdings eine größere Gleichheit herbeiführen; allein es würde auch im Allgemeinen die Herstellung und Unterhaltung der Wege kostspieliger werden. Jetzt ist vielseitig die Vertheilung der Wegelasten für einzelne Gemeinden sehr ungleich und es wäre dringend zu wünschen, daß eine Verbesserung stattfände; allein durch das Bezirksprincip wird natürlich durch die größeren Kreise eine kostspielige Aufsicht unausbleiblich sein und ein technischer Beamter angestellt werden müssen, und das wäre natürlich die Sache sehr vertheuern. Ich glaube, daß wir mit der jetzigen Gesetzworlage, wenn namentlich bei einigen Paragraphen Verbesserungen vorgenommen werden, über eine Reihe von Jahren hinwegkommen. Um aber eine möglichste Gleichheit zu erreichen, ist es dringend zu wünschen, daß noch mehr, wie zehrer, in der Weise fortgeföhren wird, daß der Staatsregierung eine größere Summe zur Verfügung gestellt wird, um Gemeinden, die größere Lasten haben, zu unterstützen. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir an die hohe Staatsregierung eine Bitte. Ich habe schon im Jahre 1863 ausgesprochen, daß es noch in manchen Theilen unseres Landes, namentlich im erzgebirgischen Kreise, Wege giebt, die Communicationswegen nicht ähnlich sind. Ich habe damals schon erwähnt, daß namentlich unter Anderm der Weg, der von Nieder-Pfannenstiel nach Ober-Pfannenstiel durch den Wald des Fürsten Schönburg führt, in einem solchen Zustand ist, daß man in einem Hohlwege mitunter nicht ausweichen kann. Damals hat auch, wenn ich nicht irre, die Staatsregierung ihren Straßenbaubeamten veranlaßt, meine Angaben zu prüfen; da aber nicht die Staatsbeamten, sondern die Beamten des Fürsten von Schönburg dort die Aufsicht und Anordnung zur besseren Herstellung der Communicationswege hatten, deshalb haben wohl erstere